

## **P r e s s e i n f o r m a t i o n**

### **Warnung vor unseriösen Bestattungsunternehmen**

Der Bonner Rechtsanwalt Herbert Spoelgen, spezialisiert auf die Abwicklung von Nachlässen als Testamentsvollstrecker oder vom Gericht bestellter Nachlasspflegerverwalter, warnt vor der auch in Bonn durchaus gängigen Praxis, Bestattungsunternehmen schon zu Lebzeiten teils erhebliche Geldbeträge für die eigene Beerdigung zur Verfügung zu stellen.

Dies führe häufig dazu, dass im Todesfall die ordnungsgemäße Verwendung der schon zu Lebzeiten dem Bestatter gezahlten Gelder nicht mehr gewährleistet sei.

Spoelgen verweist als Beispiel auf eine im März dieses Jahres verstorbene Bonnerin, deren Nachlass er aufgrund ungeklärter Erbfolge abzuwickeln hatte.

Im Nachlass der Verstorbenen fand Spoelgen Hinweise darauf, dass diese bereits im Jahre 1998 ein Bonner Beerdigungsinstitut mit ihrer Bestattung beauftragt und die voraussichtlichen Beerdigungskosten bezahlt hatte, deren Rückzahlung er nun verlangte, weil die Beerdigung inzwischen von einem anderen Unternehmen durchgeführt worden war.

Die schriftliche Antwort erfolgte prompt: Es sei zwar ein Vertrag geschlossen aber keine Vorauszahlung geleistet worden, sodass jetzt „entgangener Gewinn“ gezahlt werden müsse.

Dies erschien dem Anwalt zweifelhaft, und er ließ bei dem Bankinstitut der Verstorbenen deren Kontenbewegungen im Jahre 1998 rekonstruieren.

Dabei stellte sich heraus, dass die Verstorbene dem Beerdigungsinstitut tatsächlich doch einen Scheck ausgestellt hatte, der bei der Bank auch eingelöst worden war.

Für den Anwalt hat im vorliegenden Fall das Beerdigungsinstitut „mehr als fragwürdig“ gehandelt, die Vereinnahmung des Geldes aufgrund der vorgelegten Beweise aber inzwischen zugegeben und es zurückgezahlt.

Der Fall belege, so Spoelgen, dass es unklug sei, bereits zu Lebzeiten Vorschüsse auf mögliche Begräbniskosten an Beerdigungsinstitute zu leisten.

Zwischen Zahlung der meist nicht unerheblichen Beträge und dem Todesfall lägen oft viele Jahre, die ggf. auch mit einem Ortswechsel verbunden seien.

Zahlungen auf die Begräbniskosten gerieten dann häufig für die Nachwelt in Vergessenheit.

Spoelgen erinnert auch an einen Fall aus seiner Praxis im Jahre 2000 (vgl. Bonner Presse v. 04.10.2000). Damals hatte eine Millionärin einem Bonner Bestattungsinstitut 40.000,00 DM für eine aufwändige Beerdigung zur Verfügung gestellt, die aber ganz offensichtlich so nicht stattgefunden hatte. Trotzdem wurden den Erben aber exakt 40.000,00 DM in Rechnung gestellt, allein für den Sarg 18.450,00 DM. Erst nach einer Strafanzeige wurden dann immerhin knapp 18.000,00 DM erstattet.

Die Beispiele zeigten, so Spoelgen, dass es sinnvoller sei, Gelder für die eigene Beerdigung auf ein eigenes Sparbuch einzuzahlen, verbunden mit einer Verfügung zugunsten des ausgewählten Bestatters für den Todesfall, oder das Geld bei der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG in Düsseldorf (Tel: 0211/16008-11) oder einem anderen Treuhänder (z.B. Rechtsanwalt) zu hinterlegen. In allen Fällen müsste über die getroffenen Regelungen das Umfeld genau informiert werden.

Die sicherste Alternative sei aber nach wie vor die Zahlung der Begräbniskosten aus dem Nachlass, nach Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Rechnung durch die Erben oder Angehörigen.

Mit freundlichen Grüßen

( Herbert Spoelgen )

Rechtsanwalt